

## Allgemeine Einkaufsbestimmungen

### 1. Definition

- 1.1. Im vorliegenden Dokument haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„Besteller“	meint die als Besteller/Käufer agierende PFIFFNER, die Produkte, Leistungen und / oder Arbeitsprodukte von den Lieferanten bestellt.
„Bestellung“	meint die an den Lieferanten ausgestellte Bestellung des Bestellers über Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse, die in der Bestellung aufgeführt sind, welche den allg. Einkaufsbedingungen der PFIFFNER beziehungsweise dem Vertrag unterliegt.
„Lieferant“	meint die Partei, die dem Besteller die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse gemäss dem Vertrag liefert bzw. erbringt.
„Lieferung“	meint die Erfüllung der Lieferung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen durch den Lieferanten gemäss INCOTERMS 2010 DAP Rampe von PFIFFNER, 5042 Hirschthal, Schweiz, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
„Partei“	meint sowohl den Besteller wie auch den Lieferanten.
„PFIFFNER“	PFIFFNER Messwandler AG.
„Vertrag“	meint einen schriftlichen Vertrag, eine schriftliche Vereinbarung und/oder die Bestellung über Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse, welche von dem Lieferanten (entweder ausdrücklich durch schriftliche Erklärung oder stillschweigend durch vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrages) angenommen wird, in jedem Fall einschliesslich der allgemeinen Einkaufsbedingungen von PFIFFNER.

### 2. Allgemeines, Bestellungen, Vertragsabschluss

- 2.1. Es gelten in jedem Fall die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers. Diese gelten als integrierender Bestandteil des Kauf-, Dienstleistungs- oder Werkvertrages und gelten auch dann als vereinbart, wenn der Lieferant den Auftrag unter Bezug auf seine Lieferbedingungen bestätigt und ausführt. Die Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur soweit sie im Vertrag durch PFIFFNER ausdrücklich anerkannt werden. Unser Stillschweigen gilt keineswegs als Einverständnis.
- 2.2. Sollten zwischen den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbestimmungen und dem Vertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend.
- 2.3. Ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbestimmungen und den vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.
- 2.4. Nur schriftliche Bestellungen des Bestellers sind gültig. Elektronische Bestellungen erfüllen das Erfordernis der Schriftform. Andersartige Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
- 2.5. Bestellungen von PFIFFNER sind vom Lieferanten, soweit diese nicht sofort ausgeliefert werden können, unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung mit einem verbindlichen Liefertermin nicht innerhalb von drei Arbeitstagen, ist PFIFFNER nicht an die Bestellung gebunden.
- 2.6. Der Lieferant übermittelt spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Vertrags die folgenden Mindestangaben (aus-

ser sie werden vom Besteller ausdrücklich nicht verlangt): Bestellnummer, Bestelldatum, Anzahl und Inhalt der Frachtstücke, Zolltarif des Versandungslandes und die Ursprungsländer aller zu liefernden Produkte und/oder Arbeitsergebnisse.

- 2.7. Änderungen des Kauf- oder Werkvertrages bzw. des Auftrages sind nur im gegenseitigen Einverständnis und in schriftlicher Form wirksam.

### 3. Eigentum von PFIFFNER / Geheimhaltung

- 3.1. Überlassene Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Gegenstände wie Gussformen, Werkzeuge, Vorrichtungen etc. die PFIFFNER dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder die der Lieferant für PFIFFNER hergestellt hat und von PFIFFNER bezahlt wurden, bleiben das Eigentum von PFIFFNER. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder weiterverwendet, noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Produkte, die mit Hilfe unseres Eigentums, nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung von PFIFFNER bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.
- 3.2. Werkzeuge und Produktionsvorrichtungen, welche von PFIFFNER bezahlt sind und beim Lieferanten gelagert werden, bleiben das Eigentum von PFIFFNER. Der Unterhalt und die Sicherstellung der Funktionalität werden vom Lieferanten gewährleistet, ohne Kostenfolge für PFIFFNER. PFIFFNER hat das Recht, unter Berücksichtigung von speziellen Vereinbarungen, die vom Lieferanten eingelagerten Gegenstände jederzeit und ohne zusätzliche Kosten abzuholen und zu verlagern.

### 4. Preise, Versand, Verpackung

- 4.1. Die Preise in der Offerte des Lieferanten sind Festpreise und schliessen Fracht bzw. Porto und Verpackung ein.
- 4.2. Die Versandbereitschaft ist dem Besteller schriftlich zu melden.
- 4.3. Ohne spezielle Vereinbarung mit PFIFFNER, gilt für die Lieferung INCOTERMS 2010 DAP (Rampe von PFIFFNER), 5042 Hirschthal, Schweiz. Der Gefahrenübergang erfolgt mit dem Bereitstellen der Ware an der Rampe von PFIFFNER.
- 4.4. Die Verpackung der Ware muss recyclingfähig sein, damit eine umweltgerechte Entsorgung gewährleistet ist. Andernfalls wird die Entsorgung sowie der Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

### 5. Lieferzeit, Lieferverzug

- 5.1. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am von PFIFFNER genannten Abladeort oder bei der von PFIFFNER genannten Verwendungsstelle.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich, schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Lieferzeitüberschreitung, mitzuteilen.
- 5.3. Erfolgt die Lieferung der Produkte und/oder Arbeitsergebnisse oder die Erbringung von Leistungen nicht in Übereinstimmung mit dem oder den vereinbarten Terminen, hat der Besteller unbeschadet aller sonstigen Rechte, die diesem zustehen können, das Recht, (i) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, (ii) jede nachträgliche Lieferung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen oder die nachträgliche Erbringung von Leistungen zurückzuweisen, die der Lieferant vorzunehmen versucht, (iii) alle Auslagen vom Lieferanten zurückzuerlangen, die dem Besteller vernünftigerweise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse von einem anderen Lieferanten entstanden sind, (iv) Schadenersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Auslagen zu fordern, die dem Besteller entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zurechenbar sind, die Produkte und/oder Ar-

beitsergebnisse bzw. die Leistungen zu den vereinbarten Terminen zu liefern bzw. zu erbringen, und (v) zusätzlich die im Vertrag vereinbarte Entschädigung für pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.

- 5.4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, bedarf der Einwilligung von PFIFFNER.

## 6. Versandpapiere, Rechnung

- 6.1. Jeder Lieferung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen an die Rampe von PFIFFNER oder zur Verwendungsstelle ist ein Lieferschein beizulegen. Das Rechnungsoriginal ist uns im Doppel zuzustellen und darf der Lieferung nicht beiliegen.
- 6.2. Auf allen Papieren müssen die Bestellnummer und, wo vorhanden, die Artikelnummer von PFIFFNER ersichtlich sein.
- 6.3. PFIFFNER ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für PFIFFNER günstigste Versandart zu wählen.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln und Rechten Dritter ist und der vertraglich vereinbarten Spezifikation und Vorgaben sowie Beschaffenheit bezüglich Materialien, Ausführung und allgemein anerkannten sowie branchenüblichen Standards entspricht und für die Zwecke geeignet sind, für die Produkte, Leistungen oder Arbeitsergebnisse der gleichen Beschreibung oder des gleichen oder ähnlichen Typs üblicherweise verwendet werden, und sie die Funktionalität und die Leistung einhalten, die vom Besteller gemäss den Angaben, der Dokumentation und den Aussagen des Lieferanten erwartet werden.
- 7.2. PFIFFNER ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu prüfen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen, wenn ihm die Mängel unverzüglich, bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich angezeigt werden.
- 7.3. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand 24 Monate ab Inbetriebnahme resp. ab der Erstbenutzung des Endproduktes.
- 7.4. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel an dem Liefergegenstand auf, so hat der Lieferant nach schriftlicher Mängelrüge und innert der vom Besteller angesetzten Frist, unentgeltlich Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen zu leisten. In dringenden Fällen und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden hat PFIFFNER das Recht, die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Die dabei generierten Kosten werden dem Lieferanten verrechnet bis max. den dreifachen Betrag des Lieferwertes. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant die Mängel nach Ablauf einer von PFIFFNER schriftlich angesetzten, angemessenen Frist nicht erfolgreich beseitigt hat.

## 8. Warenursprung und Präferenzen

- 8.1. Der Lieferant versieht die Rechnungen mit einem Ursprungsvermerk (Warenursprung mit Zolltarifnummer) oder lässt den Ursprung der Ware durch eine Handelskammer beglaubigen.
- 8.2. Liegt kein Ursprungsvermerk der Ware vor, so haftet der Lieferant für daraus entstandenen Schaden, einschliesslich der Nachforschungen ausländischer Eingangsabgaben, Bussgelder und dergleichen.

## 9. Datenschutz

- 9.1. PFIFFNER und der Lieferant sind mit der Speicherung personenbezogener Daten einverstanden.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm

durch die Geschäftsbeziehung mit PFIFFNER bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

- 9.3. Der Lieferant wird die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstige Dritte beschränken, die zum Zweck der Lieferung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse an den Besteller Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften.

## 10. Business Ethics

- 10.1. Der Lieferant garantiert hiermit, dass er, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber seinen Kunden, gegenüber Amtsträgern oder Mitarbeitern/Organen von PFIFFNER oder Dritten im Widerspruch zum geltenden Recht (einschliesslich des US-amerikanischen Gesetzes gegen ausländische Bestechung [U.S. Foreign Corrupt Practices Act] und des englischen Anti-Korruptions-Gesetzes [UK Bribery Act]) machen wird und, dass er auch keine Kenntnis davon hat, dass andere Personen dieses tun werden. Der Lieferant wird alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bezüglich Bestechung und Korruption einhalten.
- 10.2. Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen verpflichtet PFIFFNER, dem Lieferanten derartige Zahlungen oder Leistungen zu ersetzen.
- 10.3. Der Lieferant garantiert, dass seine Produkte keine sog. Conflict Minerals gemäss dem US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Conflict Minerals Act) enthalten, welche aus Bergwerken und Abbaubetrieben stammen, die Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo oder daran angrenzender Staaten fördern oder unterstützen.
- 10.4. Der Lieferant verpflichtet sich, der Auskunftspflicht gemäss REACH-Verordnung Art. 33 Abs. 1 nachzukommen und PFIFFNER umgehend zu informieren, wenn in einem oder mehreren an PFIFFNER gelieferten Produkten/Erzeugnissen ein sogenannter Kandidatenstoff (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent enthalten ist (REACH-VO Art. 33).
- 10.5. Die wesentliche Verletzung einer Bestimmung dieses Abschnitts zum ethischen Verhalten berechtigt PFIFFNER, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei weitergehende Rechte und Ansprüche von PFIFFNER aus diesem Vertrag oder von Gesetzes wegen unberührt bleiben. Der Lieferant ist verpflichtet, PFIFFNER von allen Verpflichtungen, Haftungen, Kosten und Ausgaben freizustellen, denen PFIFFNER als Folge eines Verstosses des Lieferanten gegen eine Verpflichtung dieses Abschnitts oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages ausgesetzt ist.
- 10.6. Der Lieferant stellt sicher, dass er rechtzeitig eine Kopie des Verhaltenskodex von PFIFFNER erhält. Der Lieferant hat die Möglichkeit, den Verhaltenskodex auch über die Internetseite von PFIFFNER zu erhalten. Der Lieferant wird sich bei der Ausführung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag nach ethischen Verhaltensregeln richten, die im Wesentlichen dem Verhaltenskodex von PFIFFNER entsprechen, und wird sicherstellen, dass sich auch seine Mitarbeiter und Subunternehmer bei der Ausführung dieses Vertrages entsprechend verhalten.

## 11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Rechts, dass sich unter dem Vertrag ergibt, beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und Rechte nicht, und der Vertrag wird so durchgeführt, als ob die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung wie die der gestrichenen Bestimmungen ersetzt worden wäre, falls

dies durch eine andere Bestimmung nicht erreicht werden kann.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 12.1.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von PFIFFNER vorgeschriebene Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz der Firma. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau/AG, Schweiz.
- 12.2.** Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das Schweizerische Recht Anwendung, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts sowie allfälliger weiterer Staatsverträge.
- 12.3.** Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen und den Besteller nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.